2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP) DER STADT BLANKENHAIN IM BEREICH DES GOLFRESORTS WEIMARER LAND

ABWÄGUNGSPROTOKOLL ZU DEN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUM VORENTWURF GEM. § 3 ABS. 1 UND 4 ABS. 1 BAUGB

STAND: OKTOBER 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen 1

Teil B: Prüfung der Stellungnahmen 3

Teil C: Prüfung der Stellungnahmen - Öffentlichkeit 45

Teil A: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden		**Stellung. vom**
	Behörden / Ämter / Träger öffentlicher Belange		
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Ref. 210 Trägerbeteiligung	Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	23.01.2024
2.	Landratsamt Weimarer Land Bauamt/Kreisplanungsamt	Bahnhofstr. 28 99510 Apolda	01.02.2024
3.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	18.01.2024
4.	Thüringer Forstamt Bad Berka	Ilmstr. 1 99438 Bad Berka	19.01.2024
5.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Bau- und Kunstdenkmalpflege	Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	10.01.2024
6.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Archäologische Denkmalpflege	Humboldtstr. 11 99423 Weimar	18.01.2024
7.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	Naumburger Straße 98 07743 Jena	20.12.2023
8.	Deutscher Wetterdienst	Kärnerstr. 68 04288 Leipzig	
9.	Industrie- und Handelskammer	Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
10.	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	Hohenwindenstr. 14 99086 Erfurt	08.01.2024
11.	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	Postfach 80 03 29 99029 Erfurt	23.01.2024
12.	Gewässerunterhaltungsverband Gera / Apfelstädt / Obere Ilm	Feldstraße 23 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen	24.01.2024
	Leitungsträger		
13.	Thüringer Fernwasserversorgung	Haarbergstr. 37 99097 Erfurt	19.12.2023
14.	Wasserversorgungszweckverband Weimar	Postfach 2727 99408 Weimar	18.01.2024
15.	50Hertz Transmission GmbH	Heidestraße 2 10557 Berlin	19.12.2023
16.	Stadtwerke JenaWasser	Rudolstädter Str. 39 07745 Jena	26.01.2024
17.	Stadtwerke Jena Netze, Bereich Energie	Rudolstädter Str. 39 07745 Jena	26.01.2024
18.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas	Magdeburger Str. 36 06112 Halle/Saale	10.01.2024
19.	Erdgasversorgungsgesellschaft EVG Thüringen-Sachsen mbH	Juri-Gagarin-Ring 162 99084 Erfurt	
20.	Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH	Am Kalkteich 8 99510 Apolda	

	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden		**Stellung. vom**
21.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	Schwerborner Str. 30 99087 Erfurt	18.01.2024
22.	Deutsche Telekom AG T-Com	stellungnahmen-Pti22-erfurt@telekom.de	24.01.2024
23.	GDMcom	Maximilianallee 4 04129 Leipzig	19.12.2023
24.	Thüringer Netkom GmbH	Postfach 900132 99104 Erfurt	29.12.2023
	Naturschutzverbände nach § 63 BNatSchG		
25.	BUND Thüringen e.V.	Trommsdorffstr. 5 99084 Erfurt	
26.	Kulturbund e.V.	Bahnhofstr. 27 99084 Erfurt	
27.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Lindenhof 3 99998 Mühlhausen OT Seebach	19.01.2024
28.	Grüne Liga e.V.	Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
29.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	Thymianweg 25 07745 Jena	25.01.2024
30.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	04.01.2024
31.	Landesjagdverband Thüringen e.V.	Franz-Hals-Str. 6c 99099 Erfurt	23.01.2024
32.	NABU Thüringen e.V.	Leutra 15 07751 Jena	
	Nachbargemeinden		
33.	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel	Jenaische Str. 90 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
34.	Stadt Bad Berka	Am Markt 10 99438 Bad Berka	05.01.2024
35.	Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld	Alexanderstr. 07 99448 Kranichfeld	
36.	Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal	Bahnhofstr. 23 07768 Kahla	
37.	Verwaltungsgemeinschaft Mellingen	Karl-Alexander-Str. 134a 99441 Mellingen	
38.	Stadt Rudolstadt	Markt 7 07407 Rudolstadt	29.12.2023
Öffentlichkeit			
	-		

Teil B: Prüfung der Stellungnahmen

Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB**, die zur Kenntnis genommen werden und zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden:

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	BEHÖRDEN / ÄMTER / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
1	**Thüringer Landesverwaltungsamt** vom 23.01.2024	
1.0	Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche **Belange** berührt: 1. Belange der Raumordnung (Anlage 1) 2. Belange des Luftverkehrs (Anlage 2) In Anlage 3 erhalten Sie darüber hinaus weitere planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde. Die Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
1.1	<u>Stellungnahme zu den Belangen der Raumordnung</u>	
1.1.1	1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung 3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme 4. ☒ Weitergehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	**KENNTNISNAHME** s. nachfolgende Punkte

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
1.1.2	Die Stadt Blankenhain beabsichtigt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Änderungsvorhaben umfasst drei Teilbereiche. Gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thür-StAnz 31/2011 vom 01.08.2011) befinden sich alle drei Teilbereiche innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung – Ilmtal (vgl. RP-MT, Grundsatz G 4-21). Zudem liegt der Teilbereich 3 im **Vorbehaltsgebiet** Freiraumsicherung fs-49 – Wald südlich Bad Berka. Die Teilbereiche 1 (überwiegend) und 2 (vollständig) befinden sich im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-47 - Wälder und Wiesen zwischen Blankenhain und Magdala. Der nördliche Teil des Teilbereiches 1 liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung. In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (RP-MT, Grundsatz G4-5). In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (RP-MT, Grundsatz G4-11).	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
1.1.3	<u>Änderungsbereich 1</u>: Der Teilbereich 1 umfasst ca. 127,3 ha Fläche und betrifft vorrangig Waldflächen und zu einem Teil landwirtschaftliche Flächen. Geplant sind hier naturräumliche Tourismusnutzungen, für die laut Begründung (Seite 8) eine Flächenversiegelung von insgesamt max. 1 ha vorgegeben ist. Welche Nutzungen konkret geplant sind und welche Auswirkungen diese, auch jenseits einer Flächenversiegelung, auf den Naturraum und die bestehende Nutzung haben (wie z.B. Rodungen im Waldbereich, Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen), wird nicht näher erläutert.	**KENNTNISNAHME** Mit dem Entwurf wurden die geplanten Nutzungsabsichten konkretisiert und die Vorhaben hinsichtlich Ihrer Umwelteinflüsse einer Prüfung unterzogen. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in der Begründung sowie im Umweltbericht wieder.
1.1.4	<u>Änderungsbereich 2:</u> Die Änderung beruht teilweise auf dem in Aufstellung befindlichen und parallel vorgelegten Bebauungsplan „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“. Zu dieser Planung erfolgten bereits grundsätzlich befürwortende raumordnerische Stellungnahmen. Allerdings ist festzustellen, dass die südliche Ausdehnung des sonstigen Sondergebiets Freizeit/Erholung auch über die entsprechende Baugebietsdarstellung im Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand August 2022) hinausgeht und im parallel vorgelegten Entwurf (Stand November 2023) das Baugebiet weiter verkleinert wurde. Eine Konkretisierung der geplanten Nutzung in diesem Bereich erfolgt zudem nicht.	**KENNTNISNAHME** Mit dem Entwurf wurden die geplanten Nutzungsabsichten konkretisiert und die Vorhaben hinsichtlich Ihrer Umwelteinflüsse einer Prüfung unterzogen. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in der Begründung sowie im Umweltbericht wieder.

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
1.1.5	Änderungsbereich 3: Im dritten Teilbereich ist auf ca. 1,1 ha Fläche eine weitere Sonderbaufläche mit naturnahen Übernachtungsmöglichkeiten geplant. Auch hier fehlen konkrete Aussagen zu den geplanten Nutzungen und den zu erwartenden Eingriffen in den Naturraum.	**KENNTNISNAHME** Der Änderungsbereich 3 entfällt aufgrund bestehender forst- sowie wasserrechtlicher Restriktionen.
1.1.6	Der RP-MT weist die Stadt Blankenhain als regional bedeutsamen Tourismusort aus; sie ist entsprechend als Schwerpunkt des Tourismus zu entwickeln, die Tourismus-/ Erholungsfunktion ist zu sichern (vgl. RP-MT, Ziel Z 4-9). Die geplanten Änderungen des FNP entsprechen in ihren Grundzügen diesem Ziel und der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus. Auf die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und landwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Begründung zur FNP-Änderung aber nicht näher eingegangen. Eine Abwägung erfolgte erkennbar nicht. Für eine abschließende raumordnerische Beurteilung des Änderungsvorhabens sind konkretere Aussagen zu den geplanten Nutzungen (ggf. Nutzungskonzepte) und deren Auswirkungen, insbesondere auf die mit den Vorbehaltsgebietsausweisungen verbundenen Belange, erforderlich.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Begründung wurde um Aussagen hinsichtlich der Abwägung zwischen den konkurrierenden Vorbehaltsgebieten ergänzt.
1.2	Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs	

	<u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> Für den Sonderlandeplatz Bad Berka wurde ein Bauschutzbereich der Klasse „B“ festgelegt. Innerhalb des Ausdehnungsbereiches dieses Bauschutzbereiches befinden sich die Orte Saalborn und Neusaalborn. Der betroffene Teil des Planungsgebietes befindet sich außerhalb des An- und Abflugsektors im Bereich der sog. Horizontalfläche, die sich bis in eine Entfernung von 5 km um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) erstreckt, und im Bereich der sog. Kegelfläche, die sich in einer Entfernung von 5 - 6,5 km um den FBP erstreckt. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereiche Ä1 und Ä3 befinden sich teilweise in dem Bereich der sog. Kegelfläche und damit im Ausdehnungsbereich des Baubeschränkungsbereiches der Klasse B des Sonderlandeplatzes Bad Berka. Der Bereich Ä2 liegt hingegen vollständig außerhalb dieses Bereiches. Zur Nachvollziehung der Abgrenzung des Ausdehnungsbereiches des Bauschutzbereiches wurde dem Plangeber im Jahr 2008 aus Anlass der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ein Planauszug der Bauschutzbereichskarte übersandt, so dass der Verlauf des Baubeschränkungsbereiches hinreichend bekannt sein dürfte. Aktuell besteht zudem die Möglichkeit im Internet im „Thüringen Viewer“ den Verlauf und die Abgrenzung des Baubeschränkungsbereiches nachvollziehen zu können. Der Bauschutzbereich ist 3-Dimensional, so dass neben der flächenmäßigen Betroffenheit auch die höhenmäßige Betroffenheit relevant ist. Die o.g. Horizontalfläche verläuft in einer Höhe von etwa 357 m ü. NN. Diese Höhe entspricht der Höhe der o.g. Kegelfläche in der Entfernung von 5 km vom Flugplatzbezugspunkt (FBP). Die Kegelfläche steigt aber in einem Verhältnis 1:10 an, so dass in einer Entfernung von 6,5 km vom FBP eine Höhe von etwa 512 m ü. NN erreicht wird. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist zur Erteilung einer behördlichen Genehmigung erforderlich, wenn der Bauschutzbereich durch die Errichtung von Bauwerken, Bäumen, Masten, Dämmen oder anderen Anlagen und Geräten durchdrungen wird. Derartige Vorhaben sind deshalb innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur luftverkehrsrechtlichen Zustimmung vorzulegen. Sofern es für bestimmte Vorhaben (-z.B. für die Errichtung von Kränen-) keiner Genehmigung bedarf, ist für diese Vorhaben, falls der Bauschutzbereich durchdrungen wird, eine separate luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Landesluftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, zu beantragen. Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung	**KENNTNISNAHME** Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan soll die vorhandene und beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Etwaige Zustimmungen der Luftfahrtbehörde sind nachgeschalteten Verfahren vorbehalten und werden beachtet. Die erteilten Hinweise zu den vorhandenen Bauschutzbereichen wurden mit der Entwurfserarbeitung in der Begründung ergänzt.

	ebenfalls berücksichtigt werden: Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Das gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 LuftVG (Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie andere Anlagen und Geräte), die die oben genannten nach § 14 LuftVG zulässigen Höhen nicht überschreiten, haben entsprechend des § 16 a LuftVG auf Verlangen zu dulden, dass Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Sofern derartige Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (-Referat 540-) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gem. § 16 a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
1.3	<u>Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde zum Planverfahren und Planentwurf</u>	
1.3.1	Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ wurde zum Vorentwurf am 13.12.2022 eine Stellungnahme durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) abgegeben. In Anlage 2 zur Beachtung des Entwicklungsgebotes wurde eine Einwendung erhoben, da die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) widersprechen. Es wurde die Änderung des FNP im Parallelverfahren gefordert, um eine Übereinstimmung der beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der der Darstellung der gesamtstädtischen Entwicklung im FNP herbeizuführen. Dieser Aufforderung ist die Stadt Blankenhain mit der Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des FNP nun nachgekommen.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich.
1.3.2	Der Vorentwurf des FNP enthält neben der Darstellung eines Bereichs des zurzeit in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ als Sondergebiet „Freizeit/Beherbergung“ sowie einer zusätzlichen gemischten Baufläche (Änderungsbereich 2) einen „Bereich für touristische Nutzung“ (Änderungsbereich 1) sowie einen weiteren Bereich für ein Sondergebiet „Freizeit/Beherbergung“ (Änderungsbereich 3). <u>Zu den Änderungen im Einzelnen</u>	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich.
1.3.3	Änderungsbereich 1 Änderungsbereich 1 beinhaltet eine Überlagerung der Darstellung von Flächen für Wald mit einer orangefarbenen Schraffur, die touristische bauliche Nutzungen symbolisieren soll. Da laut Begründung zum Vorentwurf des FNP max. 1 ha des gesamten Änderungsbereiches von ca. 127,3 ha überbaut bzw. versiegelt werden soll, ist es erforderlich, den dafür vorgesehenen Bereich präziser zu verorten. Darüber hinaus sind im weiteren Verfahren auch die beabsichtigten Nutzungen (Freiraumnutzungen und bauliche Nutzungen) zu konkretisieren, um deren Auswirkungen einschätzen zu können.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Mit der Entwurfserarbeitung wurden die geplanten Nutzungsabsichten konkretisiert und verortet.
1.3.4	Änderungsbereich 2 Die Darstellungen des Änderungsbereichs 2, insgesamt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit/Beherbergung“ bezeichnet, betreffen teilweise den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen VBP „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ mit der konkreten Zweckbestimmung „Restaurant“, überlagern aber auch den rechtskräftigen	**BERÜCKSICHTIGUNG** Mit der Entwurfserarbeitung wurden die Nutzungsabsichten konkretisiert. Die Mischbaufläche im Bereich der Bestandsbebauung entfällt.

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	ursprünglichen VBP „Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“. Südlich angrenzend ist eine größtenteils aus dem VBP ausgelagerte Sondergebietsfläche, die für weitere Beherbergungsformen bestimmt werden soll, Bestandteil des Änderungsbereiches 2. Die geplanten Beherbergungsfunktionen im Sondergebiet sollten näher beschrieben werden. Darüber hinaus ist in Änderungsbereich 2 noch eine gemischte Baufläche ausgewiesen, durch die erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für die Bewohner der dort vorhandenen Wohnbebauung möglich gemacht werden sollen. Auch dazu sollten nähere Erläuterungen ergänzt werden.	
1.3.5	Änderungsbereich 3 Im Änderungsbereich 3 ist eine weitere Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit/Beherbergung“ dargestellt, die auf Grund der sensiblen landschaftlichen Lage präziser als bisher in der Begründung erfolgt zu beschreiben ist. Die Aussage einer Möglichkeit für „naturnahe Übernachtungsmöglichkeiten“ wird dieser Anforderung noch nicht gerecht.	**KENNTNISNAHME** Der Änderungsbereich 3 entfällt aufgrund forst- und wasserrechtlicher Restriktionen.
1.3.6	Zusammenfassend wird auf die in Anlage 1 zu den Belangen der Raumordnung gegebenen Hinweise zu den Änderungsbereichen und deren Berücksichtigung verwiesen.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Begründung wurde um Aussagen hinsichtlich der Abwägung zwischen den konkurrierenden Vorbehaltsgebieten ergänzt. Die Nutzungsabsichten wurden konkretisiert und verortet.
1.3.7	<u>Zur Planzeichenerklärung</u> Im Vorentwurf fehlt in der Legende die Darstellung des Planzeichens für die orangefarben schraffierten Bereiche zur baulichen Nutzung der betreffenden Fläche für Wald mit sondergebietstypischen Anlagen für „touristische Nutzung“ und deren nähere Zweckbestimmung. Die Planzeichenlegende ist entsprechend zu ergänzen.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Legende wurde überarbeitet.
2	**Landratsamt Weimarer Land** vom 01.02.2024	
2.1	<u>Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	
2.1.1	Mit der 2. Änderung des rechtswirksamen FNP verfolgt die Stadt Blankenhain das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des parallel zur Auslegung gelangten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ sowie für weitere Entwicklungsprozesse im Spa & GolfResort Weimarer Land zu	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	schaffen. Die Planänderung umfasst 3 Änderungsbereiche.	
2.1.2	Im Änderungsbereich 1 bleiben die Darstellungen aus dem rechtswirksamen FNP [Flächen für Wald] vollständig erhalten und haben weiterhin Vorrang. Neben der überwiegenden naturräumlichen Nutzung soll mit der überlagernden Darstellung als Bereich für touristische Nutzung das Angebot und die Attraktivität des GolfResorts weiter gestärkt werden. Lt. Begründung zum Vorentwurf soll max. 1,0 ha des ca. 127,3 ha großen Änderungsbereiches überbaut bzw. versiegelt werden. Zur Herleitung des Entwicklungsgebotes gern. § 8 Abs. 2 Bau GB ist es erforderlich, den Bereich für die zukünftige verbindliche Bauleitplanung präziser darzustellen. Darüber hinaus sind im weiteren Verfahren nähere Aussagen zu den beabsichtigten Nutzungen zu treffen.	**BERÜCKSISCHTIGUNG** Die geplanten Nutzungen wurden mit der Entwurfserarbeitung konkretisiert und verortet. Des Weiteren wurden mögliche Umweltauswirkungen untersucht.
2.1.3	Die Darstellung einer Sondergebietsfläche Freizeit/Beherbergung im Änderungsbereich 2 stellt eine Erweiterung der im wirksamen FNP ausgewiesenen Sondergebietsfläche Hotel dar und beinhaltet den in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau" sowie weitere Flächen auf denen zukünftig Übernachtungsmöglichkeiten, ergänzend zum Hotel, geschaffen werden sollen. Ebenfalls im Änderungsbereich 2, östlich der Zufahrtsstraße zum Hotel, wird eine Mischbaufläche ausgewiesen. Die in diesem Bereich vorhandenen und ausschließlich dem Wohnen dienenden Gebäude beurteilen sich bauplanungsrechtlich als Bestandsbebauung im Außenbereich. Mit der Ausweisung als Mischbaufläche soll, lt. Begründung, den Nutzern der Wohngebäude die Möglichkeit für wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen eingeräumt werden. Städtebauliche Gründe, welche die Ausweisung der Mischbaufläche rechtfertigen, sind für uns nicht erkennbar und in der Begründung zum Entwurf darzulegen bzw. zu ergänzen.	**KENNTNISNAHME** Die geplanten Nutzungsabsichten für den Änderungsbereich 2 wurden mit der Entwurfserarbeitung konkretisiert. Die Ausweisung einer Mischbaufläche entlang der Bestandsbebauung entfällt.
2.1.4	Mit der geänderten Darstellung der Nutzung im Änderungsbereich 3, von derzeit Waldfläche in Sondergebietsfläche Freizeit/Beherbergung, sollen naturnahe Übernachtungsmöglichkeiten die derzeit vorhandenen Angebote ergänzen. Wir empfehlen, auch im Änderungsbereich 3 die geplanten Nutzungen zu präzisieren.	**KENNTNISNAHME** Der Änderungsbereich 3 entfällt aufgrund forst- und wasserrechtlicher Restriktionen.
2.2	<u>Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde</u>	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
2.2.1	Die Änderungsbereiche 1 und 3 liegen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld" [mit Beschluss-Nr. 17-41/60 vom 03.02.1960 durch den Rat des Bezirkes Erfurt unter Schutz gestellt). Die rechtsverbindliche Unterschutzstellung erfolgte auf der Grundlage des damals geltenden Rechts und behält gemäß§ 36 Abs. 2 ThürNatG grundsätzlich ihre Gültigkeit. Landschaftsschutzgebiete sind zum Zweck eines besonderen Schutzes von Natur und Landschaft festgelegt worden. Sie dienen u. a. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung von bestimmten Biotopen und Lebensgemeinschaften. Die Gebiete werden darüber hinaus auch wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit ausgewählt.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
2.2.3	Für den Änderungsbereich 1 soll laut vorliegendem Vorentwurf eine zulässige Versiegelung von max. 1 ha zugestanden werden. Gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 ThürNatG ist es in einem Landschaftsschutzgebiet verboten, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen. Eine Versiegelung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsschutzgebietes. Folgende Aussagen sind daher zu streichen: • „Der verbindlichen Bauleitplanung wird eine max. Versiegelung von 1 ha bezogen auf den Gesamtbereich von 127,3 ha vorgegeben" • „Für den Bereich von ca. 127,3 ha wird daher für eine folgende verbindliche Bauleitplanung eine zulässige Versiegelung von max. 1 ha zugestanden (z.B. für ergänzende Wegebeziehungen, erforderliche bauliche Anlagen, Versorgungsflächen etc.)"	**KEINE BERÜCKSICHTIGUNG** Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von diesen Verboten erteilt werden, wenn: • ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder • eine unzumutbare Belastung für den Antragsteller vorliegt und • die Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Im vorliegenden Fall liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor, da sich das Plangebiet innerhalb eines landesplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung befindet und in weiten Teilen des Plangebietes eine ökologische Aufwertung stattfindet. Die geplante Umnutzung im Änderungsbereich 1 von teilweise schadhaften Waldflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1. Die Maßnahme betrifft Waldflächen, die durch Schadereignisse in ihrer ökologischen Funktion bereits erheblich beein-

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
		trächtigt sind. Eine naturschutzfachliche Bewertung zeigt, dass die betroffenen Flächen nur eingeschränkt zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Es fanden im Vorfeld faunistische und floristische Kartierungen statt, welche den Rahmen für die Freianlagenplanung bildeten. Die geplante Umnutzung zu Golfflächen und Waldappartementes ist mit einem landschaftsangepassten Gestaltungskonzept verbunden, das folgende naturschutzrelevante Aspekte berücksichtigt: • Erhalt und Integration bestehender Gehölzstrukturen, insbesondere ökologisch wertvoller Einzelbäume und Hecken, • Schaffung neuer Biotopstrukturen, wie extensiv gepflegte Wiesenflächen, Feuchtbiotope und Rückzugsräume für Kleintiere und Vögel, • Vermeidung von Bodenversiegelung durch naturnahe Wegeführung und Verzicht auf großflächige bauliche Anlagen, • Pflegekonzept mit ökologischer Ausrichtung Die Maßnahme beeinträchtigt weder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts noch das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Vielmehr trägt sie zur landschaftlichen Aufwertung und zur Förderung der Erholungsfunktion bei, was dem Schutzzweck des LSG entspricht. Die geplante Maßnahme dient der Verbesserung der touristischen Infrastruktur und der Erschließung für Erholungsnutzung, etwa durch die Anlage ergänzender Wegebeziehungen sowie naturverträglicher Einrichtungen. Diese

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
		Zielsetzung steht im Einklang mit den landesplanerischen Entwicklungszielen und unterstützt die nachhaltige Nutzung des Raums. Die Maßnahme ist räumlich und funktional auf das notwendige Maß beschränkt und wird unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange durchgeführt. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion des Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
2.2.4	Für den Änderungsbereich 3 sind Vorhaben im Sinne der Beherbergung geplant. Hier gelten dieselben Regelungen und Hinweise bezüglich der Versiegelung in Landschaftsschutzgebieten wie für den Änderungsbereich 1. Eine Versiegelung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsschutzgebietes.	**KENNTNISNAHME** Der Änderungsbereich 3 entfällt aufgrund von forst- und wasserrechtlichen Restriktionen
2.2.5	Um die Änderungen besser einschätzen zu können, sollten konkrete Aussagen zu den Vorhaben in den Änderungsbereichen 1 und 3 getroffen werden. Der Umweltbericht ist noch unvollständig. Daher ist noch keine abschließende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben möglich.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Mit der Entwurfserarbeitung wurden die Nutzungsabsichten konkretisiert sowie der Umweltbericht erarbeitet.
2.3	<u>Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde</u>	
2.3.1	1. Planzeichnung/Planungsinhalt Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier zu beurteilenden Planungen um Planflächen im Zusammenhang mit dem Betrieb des „Wellness- und Golfhotels Gut Krakau", welches der Ausübung des Sports und der Erholung dient. Hieraus folgt ein ursächliches Interesse des Planenden, die Schutzgüter in ihrer Ausprägung zu erhalten und zu verstetigen.	**KENNTNISNAHME** Die Schutzgüter wurden entsprechend ihrer Betroffenheit im Umweltbericht behandelt.
2.3.2	2. Flächennutzungsplan: 2. Änderung – Umweltbericht Eine abschließende Beurteilung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes kann aus Sicht des Immissionsschutzes erst erfolgen, sobald die im Umweltbericht unter Punkt 2 noch ausstehenden Angaben [“ wird zum Entwurf ergänzt"] vorgelegt werden.	**KENNTNISNAHME** Mit Entwurfserarbeitung wurden die Planunterlagen vervollständigt, so dass eine Beurteilung möglich ist.

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
2.4	<u>Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus – Tourismus</u>	
2.4.1 2.4.2 2.4.3	Gemäß des Regionalplans Mittelthüringen gehört die Stadt Blankenhain zu den regional bedeutsamen Tourismusorten und liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung. Aufgrund dessen hat der Standort Blankenhain touristisch eine essentielle Bedeutung für das Weimarer Land. Von den in der Änderung des FNP ausgewiesenen Teilbereichen haben alle drei Auswirkungen auf das Sachgebiet Tourismus. Das zugehörige Spa & GolfResorts Weimarer Land zählt zu den größten touristischen Leistungsträgern im Weimarer Land und stellt einen großen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Die vorgesehene Erweiterung des Hotels und der Gastronomie entsprechen sowohl den im Tourismuskonzept des Weimarer Landes festgesetzten Zielen zur Steigerung des touristischen Angebots als auch den im Kommunikationskonzept Weimarer Land festgesetzten Leistungsversprechen Ursprung, Geist und Entfaltung. Außerdem wird damit auf die Ziele des Zukunftskonzeptes Weimarer Land Tourismus 2030 eingezahlt. Laut Regionalplan Mittelthüringen sollen Natur- und Aktivtourismus in diesem Vorbehaltsgebiet profiliert werden. Die vorliegenden Änderungen des FNP unterstützen diese Ziele der Raumordnung. Aufgrund der vorangestellten Begründung befürwortet das Sachgebiet Tourismus die 2. Änderung des FNP der Stadt Blankenhain.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3	**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz** vom 18.01.2024	
3.0	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange - des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), - der Wasserwirtschaft {Abteilung 4), - des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), - des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), - der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abt. 7), - des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.	**KENNTNISNAHME** s. nachfolgende Punkte
3.1	<u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u>	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	☐ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die **Zuständigkeit** für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die von der 2. Änderung des FNP umfassten Änderungsbereiche 1 und 3 im **Landschaftsschutzgebiet** „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld" befinden. Die **Bestimmungen** über das Schutzgebiet sind jeweils zu beachten. Der Änderungsbereich 2 hingegen befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Grund hierfür ist die Lage im Bereich des geltenden Vorhaben- und Erschließungsplans „Golfplatz" vom 29.05.1997, welcher gemäß § 36 Abs. 8 ThürNatG nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist. In diesem Zusammenhang sollte die Darstellung der **Abgrenzung** des Landschaftsschutzgebietes **korrigiert** werden. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.	**KENNTNISNAHME** Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde korrekt abgegrenzt.
3.2	<u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft – Belange der Wasserwirtschaft</u>	
	☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen **Informationen** Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass **wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen** betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-) Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
3.3	Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug	
	Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die **Belange** der Wasserwirtschaft, für die die **obere Wasserbehörde** gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der **unteren Wasserbehörde** (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert **abzufragen**.	**KENNTNISNAHME** Die zuständige untere Wasserbehörde wurde beteiligt.
3.4	Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau ☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.5	Belange wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete ☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.6 3.6.1	Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete ☐ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen 1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen. Das Verfahrensgebiet befindet sich zu Teilen in der festgesetzten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Tannrodaer Gewölbe" (Sg ld 314). Das Wasserschutzgebiet „WSG Tannrodaer Gewölbe" (Sg ld 314) wurde durch die Beschlüsse des Kreistages Weimar vom 24.03.1977 (Nr. 079-16/77) und vom 03.04.1986 (Nr. 0058) für mehrere Wassergewinnungsanlagen festgesetzt. Die vorgenannten Beschlüsse sind formell und materiell rechtmäßig und wurden gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gelten die Wasserschutzgebiete in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiete auf der	**KENNTNISNAHME** Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind in der Begründung berücksichtigt.

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In den festgesetzten Schutzgebieten gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Festsetzungsbeschlusses. Gemäß § 52 Abs. 1. S. 1 WHG kann die zuständige Wasserbehörde darüber hinaus im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.	
3.6.2	2 Dass im Wasserschutzgebiet die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der **TGL 43850** gelten, welche in die Beschlüsse aufgenommen worden sind, ist **nicht korrekt**. Beschluss des Kreistages Weimar vom 24.03.1977 (Nr. 079-16/77): Der Beschluss enthält in der Anlage 3 eigene Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Form einer fast vollständigen Abschrift der Tabelle der TGL 24348 Blatt 2 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971. Es gelten nur die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL, die in den Beschluss übernommen wurden. Die übrigen Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL gelten hier nicht. Beschluss des Kreistages Weimar vom 03.04.1986 (Nr. 0058): Der Beschluss enthält in der Anlage 1 und 2 eigene Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Form von Abschriften der Tabelle der TGL 24348/03 vom Dezember 1979, verbindlich ab 01.09.1980 und des Blattes 2 der TGL 24348 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971. Es **gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die im Beschluss stehen**.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Ausführungen in der Begründung wurden entsprechend angepasst.
3.6.3	3. Es wird empfohlen, eine **vollständige Auflistung der Rechtsgrundlagen** in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren. Folgende Rechtsgrundlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht zu beachten: • Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBI. 1 S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung, • Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2009 (GVBI. 2019, 74), in der derzeit gültigen Fassung, • Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI. 1 S. 905), in der derzeit gültigen Fassung, • Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBI. 2002, 204), in der derzeit gültigen Fassung.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Rechtsgrundlagen wurden in der Begründung entsprechend angepasst.
3.6.4	4. Da sich die Änderungsbereiche 1 und 2 teilweise und der Änderungsbereich 3 vollständig in **Wasserschutzzone III** des Wasserschutzgebietes „WSG Tannrodaer Gewölbe" (Sg ld 314) befinden, sind bei weitergehenden Planungen die Eingriffe so zu gestalten, dass der **Grund- und der Trinkwasserschutz nicht gefährdet** werden.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Belange des Trinkwasserschutzes haben im Rahmen dieser sowie nachfolgender Planungsebenen ein hohes Gewicht. Die Einhal-

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
		tung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sowie der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Die Stellungnahme wird daher als maßgeblich in die weitere Planung einbezogen.
3.6.5	5. Hinsichtlich der geplanten **Stromtransformatoren** wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von **Erdwärmesonden** und **Grundwasserwärmepumpenanlagen** in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der **wasserrechtlichen Erlaubnis** gemäß § 8 WHG bedarf. Über die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens entscheidet im Einzelfall auf Antrag die zuständige untere Wasserbehörde. In den meisten Fällen werden allerdings Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten i. V. m. ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen abgelehnt. Im Übrigen gilt auch das Verbot zur Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Erdwärmesonden nach § 49 Abs. 2 Nr. 4AwSV. Auch bei Notstromaggregaten und Heizölverbraucheranlagen (HVA) handelt es sich ebenfalls um **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, für die die Anforderung der AwSV gelten. Bei gewerblichen HVA gelten sowohl die Lagertanks als auch die Verbrauchseinheiten als Anlagen i. S. d. AwSV.	**KENNTNISNAHME** Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der betreffenden Einzelvorhaben berücksichtigt. Eine erneute planungsrechtliche Bewertung der Stromtransformatoren im FNP ist nicht erforderlich, da diese bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan geregelt sind.
3.6.6	6. Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird. Der ortsnahen Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers, das nicht schädlich verunreinigt ist, sollte unter Beachtung der Hinweise auf Seite 88 ff. der Thüringer Niedrigwasserstrategie der Vorrang gegenüber einer möglichen Direkteinleitung in ein Gewässer und der Ableitung über die Kanalisation (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) gegeben werden. Die Planung sollte, soweit nicht bereits erfolgt, nochmals dahingehend überprüft werden. Voraussetzung für eine ortsnahe Versickerung dieses Niederschlagswassers ist jedoch, dass entweder die Erlaubnisfähigkeit für die Einleitung in das Grundwasser gegeben ist oder die Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung zur erlaubnisfreien Versickerung eingehalten werden.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Stellungnahme ist maßgeblich für die weitere Planung. Die ortsnahe Versickerung ist unter den genannten Voraussetzungen zu bevorzugen und sollte im Rahmen der Detailplanung geprüft werden. Die Hinweise der Thüringer Niedrigwasserstrategie und der ThürVersVO sind dabei zu berücksichtigen. Die Planung verfolgt das Ziel einer landschaftsverträglichen und wassersensiblen Nutzung, die sich in die bestehende Waldstruktur integriert und den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt. Die konkrete Umsetzung der Versickerung erfolgt

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
		unter Beachtung der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO). Soweit die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung gegeben sind – insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit des Niederschlagswassers, der Bodenverhältnisse und der Lage innerhalb der Schutzzone III – wird diese angestrebt. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Erlaubnisfähigkeit im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 8 WHG. Die FNP-Planung schafft die konzeptionellen Voraussetzungen für eine wassersensible, naturnahe und grundwasserschonende Nutzung im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielen des Landes Thüringen und den Anforderungen der Schutzgebietsverordnung.
3.6.7	7. Da der **Umweltbericht** Stand November 2023 unvollständig ist, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung für den Grund- und den Trinkwasserschutz besteht.	**KENNTNISNAHME** Mit der Entwurfserarbeitung wurden Begründung und Umweltbericht ergänzt.
3.7	<u>Belange der Stauanlagenaufsicht</u> ☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.8	<u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u>	
3.8.1	<u>Belange des Immissionsschutzes</u> ☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.8.2	<u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u>	**KENNTNISNAHME** Die Hinweise zur Lage und Schutzbedürftigkeit der Grundwassermessstelle Blankenhain

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	☐ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind. Im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau" der Stadt Blankenhain sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig. Die stillgelegte Deponie Blankenhain befindet sich ca. 1.210 m östlich der 2. Änderung des FNP. Jedoch liegt die zur Grundwasserüberwachung der Deponie benötigte **Grundwassermessstelle** Blankenhain Hy 1/2009 lediglich ca. 70 m östlich vom Plangebiet entfernt. **Forderung** Die Grundwassermessstelle Blankenhain Hy 1/2009 darf durch die in der 2. Änderung des FNP geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Hy 1/2009 wurden in die Begründung aufgenommen. Durch die Flächennutzungsplanänderung ist keine Beeinflussung der Messstelle zu erwarten.
3.9	<u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u>	
3.9.1	<u>Belange der Immissionsüberwachung</u> ☐ keine Betroffenheit ☒ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.9.2	<u>Belange Abfallrechtliche Überwachung</u> ☐ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen Das Referat 7 4 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Bei Deponien ist – auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.	**TEILWEISE BERÜCKSICHTIGUNG** Der Deponiestandort befindet sich außerhalb des gewählten Planausschnitts. Ein entsprechender Hinweis zum Deponiestandort sowie der damit verbundenen Grundwassermessstelle wurde in die Begründung aufgenommen.

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Es ist entscheidend, dass die Deponie auch in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Eine **nachrichtliche Übernahme als Deponie** nach KrWG im FNP ist daher mindestens notwendig. Es ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen. Bei der Deponie Blankenhain handelt es sich um eine Deponie nach KrWG. **Deponie Blankenhain** Gemarkung: Blankenhain Flur: 6 Flurstücke: 661, 662, 664/1, 669, 670, 671, teilweise: 663, 672, 673, 674, 675	**KEINE BERÜCKSICHTIGUNG** Der gegenständliche Bereich ist kein Bestandteil dieses FNP-Änderungsverfahrens. Eine entsprechende Widmung ist demzufolge einem separaten Verfahren vorbehalten.
3.9.3	Für die Deponieüberwachung ist eine regelmäßige Grundwasserbeprobung angeordnet worden. Unter anderem ist hier auch der Grundwasserpegel Hy Blankenhain 1 /2009 halbjährlich zu beproben. Die **Grundwassermessstelle** Blankenhain Hy 1/2009 befindet sich im östlichen Teil des **Änderungsbereiches 2** der vorgelegten Planung. Hier soll ein Sondergebiet für Freizeit und Beherbergung entstehen. Derzeit ist an dieser Stelle Grünfläche gewidmet. Durch die Errichtung des Sondergebietes besteht aus Sicht des Referates 74 des TLUBN die **Gefahr, dass der Grundwasserpegel beschädigt** werden könnte. Weiter besteht die Gefahr der **Grundwasserbeeinflussung** durch Wassereinleitung bzw. Pumpen im Bereich des Pegels. Diese Maßnahmen könnten die Messergebnisse am Grundwasserpegel beeinflussen. Es muss aber sichergestellt werden, dass die **Grundwasserüberwachung der Deponie am o. g. Pegel störungsfrei weitergeführt** werden kann.	**KENNTNISNAHME** Die Hinweise zur Lage und Schutzbedürftigkeit der Grundwassermessstelle Blankenhain Hy 1/2009 wurden in die Begründung aufgenommen. Durch die Flächennutzungsplanänderung ist keine Beeinflussung der Messstelle zu erwarten.
3.9.4	**Forderungen** 1. Die Grundwassermessstelle Blankenhain Hy 1/2009 muss in ihrer Funktion erhalten bleiben! 2. Die o. g. Messstelle muss jederzeit für das Überwachungspersonal zugänglich sein. 3. Im Bereich der Grundwassermessstelle Blankenhain Hy 1/2009 darf z. B. durch Wassereinleitung/Abpumpen von Grundwasser keine Grundwasserbeeinflussung stattfinden! 4. Im **Umweltbericht** ist zu darzustellen, inwieweit die o. g. Punkte eingehalten werden können.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Ausführungen hierzu wurden in der Begründung ergänzt.
3.9.5	Hinweis zur Widmung der **Deponie** Blankenhain im FNP	Zur Kenntnis genommen – s. 3.9.2

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Die Deponie Blankenhain wird nicht mehr betrieben, sie wurde bereits rekultiviert. Leider wurde dem TLUBN kein vollständiger rechtskräftiger Flächennutzungsplan im Rahmen der TÖB-Beteiligung vorgelegt. Daher kann auch nicht beurteilt werden, inwieweit die Deponie als solche im FNP dargestellt worden ist. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der nächsten Änderung des FNP die Widmung der Deponie Blankenhain zu überprüfen und ggf. zu ändern.	
3.9.6	**Hinweis Golfplatz** In der Vergangenheit wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Blankenhain auch Beipläne vorgelegt, welche eine Erweiterung des Golfplatzes in Richtung Deponie vorsehen. Damit sind auch die Belange des Referates 74 des TLUBN als Überwachungsbehörde betroffen. Diese Planung ist nicht Änderungsgegenstand in diesem Flächennutzungsplanverfahren. Die Deponie darf aber nicht berührt werden. Das Referat 74 des TLUBN ist daher in dem Verfahren zur Erweiterung des Golfplatzes zu beteiligen. Dies betrifft sämtliche Planungsverfahren (z. B. FNP, Bauleitplanung, Satzungen). Vorsorglich **widerspricht** das Referat 74 des TLUBN einer **Erweiterung des Golfplatzes in Richtung Deponie**.	**KENNTNISNAHME** Das TLUBN wird als Träger öffentlicher Belange auch an möglichen Anschlussverfahren beteiligt.
3.10	<u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u>	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
3.10.1	**Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)** Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.10.2	Belange Geologie/Rohstoffgeologie ☐ keine Betroffenheit ☒ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.10.3	Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung ☐ keine Betroffenheit ☒ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
3.10.4	Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz ☐ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen **Änderungsbereich 1**	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die hydrogeologischen Verhältnisse in den Änderungsbereichen sind differenziert zu bewerten. Während in den Änderungsbereichen 1 und 2 eine vorsichtige Planung unter Be-

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Der westliche Teil befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des **Wasserschutzgebietes** „Tannrodaer Gewölbe". **Änderungsbereich 2** Der südliche Teil befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des **Wasserschutzgebietes** „Tannrodaer Gewölbe". **Änderungsbereich 3** Der Änderungsbereich 3 befindet sich vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des **Wasserschutzgebietes** „Tannrodaer Gewölbe". Die zahlreichen Trinkwasserbrunnen im Wasserschutzgebiet fördern Grundwasser aus den geklüfteten Sandsteinen des Unteren und Mittleren Buntsandsteins (Kluft-Poren-Grundwasserleiter). Durch die in den Änderungsbereichen 1 und 2 anstehenden und den **Grundwasserleiter** Unterer/Mittlerer Buntsandstein überlagernden grundwassergeringleitenden Gesteine des Oberen Buntsandsteins (Röt) ist mit günstigen bis sehr günstigen Verhältnissen bezüglich der **Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung** (nach HÖL TING et al.) mit Sickerwasserverweilzeiten von 10 bis > 25 Jahren zu rechnen. Im Änderungsbereich 3 werden die Gesteine des Grundwasserleiters lediglich durch geringmächtige Lößlehme bedeckt. Dies führt zu mittleren Verhältnissen bezüglich der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit Sickerwasserverweilzeiten von 3 bis 10 Jahren. Wenn im Zuge von Bebauung die schützenden Lehmschichten abgetragen werden, verschlechtern sich die Grundwassergeschütztheitsverhältnisse z. T. erheblich.	rücksichtigung der bestehenden Schutzfunktion möglich erscheint, sorgen die bestehenden forst- und wasserrechtlichen Restriktionen im Änderungsbereich 3 für dessen Entfall. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung darf nicht durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die Planung in den Änderungsbereichen 1 und 2 kann unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnung und der AwSV weiterverfolgt werden, sofern keine tiefgründigen Bodenveränderungen vorgenommen werden.
3.10.5	Belange Geotopschutz ☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
	Belange des Bergbaus/Altbergbaus ☒ keine Betroffenheit ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken/Einwendungen ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
4	**ThüringenForst** vom 19.01.2024	
4.1	zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNPs der Stadt Blankenhain teile ich Ihnen mit:	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Der Änderungsbereich 1 (Bereich für touristische Nutzung; 127,3 ha) umfasst im Wesentlichen das Waldgebiet „Treppchen" nördlich des Golfresorts Krakau. Hierbei handelt es sich um ehemals forstfiskalische Waldflächen des Freistaats Thüringen, welche die Betreiber des Golfresorts 2021 erworben haben. Derzeit läuft eine vom Golf Hotel Gut Krakau GmbH als Eigentümerin vorangetriebene Planung für die Entwicklung eines regionalen Ökopunktepools in dem Waldgebiet, welche vorsieht, durch ökologischen Waldumbau (Entwicklung baumartenreicher Laubmischwaldbestände) eine naturschutzfachliche Aufwertung zu erreichen und die dabei generierten Ökopunkte als naturschutzrechtliche Kompensation für bauliche Entwicklungen im Umfeld des Golfresorts zu verwenden oder zu vermarkten. Das Thüringer Forstamt Bad Berka unterstützt diese Planung prinzipiell, wobei es derzeit im behördlichen Abstimmungsprozess noch um die Klärung waldbaulicher Detailfragen zu den einzelnen Aufwertungsflächen geht. Mit dem ökologischen Waldumbau wird langfristig eine Stabilisierung des Waldgebiets auf dem Treppchen erreicht werden. Damit wird auch dessen funktionale Leistungsfähigkeit für die Waldfunktionen gemäß § 2 ThürWaldG verbessert werden. Seitens der Eigentümerin wird vermutlich besonderer Wert auf die Stärkung der Erholungsfunktion als landschaftsgebundener Naherholungsbereich um den Golfplatz gelegt werden. Die Landschaftsbildwirkung der Waldfläche hat durch die Borkenkäferschäden in den letzten Jahren etwas gelitten, dennoch ist das Treppchen natürlich ein prägendes Landschaftselement im Landschaftsraum Krakau, in welchem der Golfplatz liegt.	
4.2	Als weitere Waldfunktionen haben Teile des Waldgebiets wegen der Lage in der Trinkwasserschutzzone eine besondere Wasserdargebotsfunktion. Aufgrund der Erosionsgefährdung (geringe entwickelte Bodenschicht über Muschelkalkgestein) ist auf großen Teilen eine besondere Bodenschutzfunktion gegeben. Wegen der recht hohen funktionalen Bedeutung darf es nicht zur flächigen Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge der angestrebten touristischen Nutzung kommen. Daher ist die momentan dargestellte Planungsabsicht, die überhaupt keine konkreten Maßnahmen und dadurch verursachte Umweltauswirkungen im Allgemeinen und Waldbeeinträchtigungen im Besonderen benennt, aus forstbehördlicher Sicht erst einmal als kritisch einzuschätzen.	**KENNTNISNAHME** Mit der Entwurfserarbeitung wurden die Planungsabsichten konkretisiert und einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unterzogen.
4.3	Um im weiteren Verfahren die Auswirkungen in diesem Teilbereich beurteilen zu können, müssen im eigentlichen FNP-Entwurf folgende Angaben ergänzt werden: ➔ Übersicht über die baulichen oder sonstigen Maßnahmen im Änderungsbereich 1,	**BERÜCKSICHTIGUNG** Mit der Entwurfserarbeitung wurden die Pla-

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	mit welchen eine gewünschte touristische Aufwertung erfolgen soll! ➔ Daraus abgeleitet im Umweltbericht Einschätzung zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen/ biologische Vielfalt bzw. Artenschutz und FFH-Verträglichkeit: • Temporäre und dauernde Inanspruchnahme von Waldflächen durch Errichtung von Gebäuden, Anlagen und Infrastrukturen; Darstellung der betroffenen Waldbiotope; Angabe möglichst in m^2; • Vorschläge für die Kompensation von dauerhaften Waldflächeninanspruchnahmen durch Ausgleichsaufforstungen gemäß§ 10 Abs. 3 ThürWaldG; • Einschätzung der Auswirkungen von Baumaßnahmen bzw. der Nutzung von Erholungsinfrastrukturen im Änderungsbereich auf die Waldflächen, also z.B. randlicher Eintrag von Abgasen und anderen Stoffen, Erhöhung der Beunruhigungsintensität durch intensive Erholungsnutzung (z.B. Befahrung mit Mountainbikes etc.);	nungsabsichten konkretisiert und einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unterzogen.
4.4	Im Änderungsbereich 2 (Sondergebiet Freizeit/Beherbergung. gemischte Baufläche) im unmittelbaren Umfeld des Golfhotels Gut Krakau befinden sich keine Waldflächen, so dass die hier geplante Entwicklung nicht zu forstbehördlichen Konflikten führt. Zum im Parallelverfahren ausgelegten B-Plan „Erweiterung des Wellness- und Golfhotels Gut Krakau" ist Ihnen eine entsprechende forstbehördliche Stellungnahme zu gegangen.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
4.5	Änderungsbereich 3 (Sondergebiet Freizeit/Beherbergung 1,1 ha) südwestlich des Golfhotels betrifft den östlichen Rand der Eigentumsfläche der Golfhotel Gut Krakau GmbH im Waldgebiet Krakau. Die Planfläche liegt also auf Waldflächen, auch wenn derzeit ein Teil aufgrund von Kalamitätsschäden unbestockt und damit eine Blöße ist. Die beplante Waldfläche liegt ebenfalls in der Trinkwasserschutzzone, so dass aufgrund der funktionalen Bedeutung ein erhebliches öffentliches Interesse am Waldflächenerhalt anzunehmen ist. Dementsprechend muss auch die diesen Änderungsbereich betreffende Planung aus forstbehördlicher Sicht erst einmal als kritisch beurteilt werden, zumal auch hier nur eine sehr allgemeine Angabe zu den vorgesehenen Entwicklungen gegeben wird, nämlich „Ermöglichung naturnaher Übernachtungsmöglichkeit (?) geringen Umfangs" was natürlich sowohl eine Übernachtung in der Hängematte oder im Zelt wie auch den Bau fester Hütten oder von Ferienhäusern bedeuten kann.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Der Änderungsbereich entfällt aufgrund der vorhandenen forst- sowie wasserrechtlichen Restriktionen.
4.6	Um im weiteren Verfahren die Auswirkungen in diesem Teilbereich beurteilen zu können, müssen im eigentlichen FNP-Entwurf folgende Angaben ergänzt werden: ➔ Übersicht über die geplanten baulichen oder organisatorischen Maßnahmen im Änderungsbereich 3, mit welchen Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden	**BERÜCKSICHTIGUNG** Der Änderungsbereich entfällt aufgrund der vorhandenen forst- sowie wasserrechtlichen Restriktionen.

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	sollen. ➔ Daraus abgeleitet im Umweltbericht Einschätzung zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt bzw. Artenschutz und FFH-Verträglichkeit: • Temporäre und dauernde Inanspruchnahme von Waldflächen durch Errichtung von Gebäuden, Anlagen und Infrastrukturen; Darstellung der betroffenen Waldbiotope; Angabe möglichst in m^2; • Vorschläge für die Kompensation von dauerhaften Waldflächeninanspruchnahmen durch Ausgleichsaufforstungen gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG; • Einschätzung der Auswirkungen von Baumaßnahmen bzw. der Nutzung von Erholungsinfrastrukturen im Änderungsbereich auf die Waldflächen, also z.B. randlicher Eintrag von Abgasen und anderen Stoffen, Angabe zur vorgesehenen Beheizung der Unterkünfte, Erhöhung der Beunruhigungsintensität durch intensive Frequentierung der Übernachtungsmöglichkeiten.	
5	**TLDA, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege** vom 10.01.2024	
5.1	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage dieser Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
5.2	Durch die vorgelegte Planung ist die Umgebung des folgenden, nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG geschützten Kulturdenkmals betroffen: Gutshof Krakau Besondere Bedeutung besitzt dahingehend das ursprüngliche und zu große Teilen bis heute nachvollziehbare Wirkung des o. g. Kulturdenkmals, als alleinstehender, in die umgebende Landschaft eingebetteter Gutshof. Zu berücksichtigen ist die angemessene Gestaltung der Umgebung des Kulturdenkmals (§ 6 ThürDSchG). Dies bedeutet im Hinblick auf den Änderungsbereich 1, dass die Einbettung des Gutshofes in die Landschaft erhalten werden muss. Änderungsbereich **2** stellt ein Sondergebiet Freizeit/Beherbergung bzw. Gemischte Baufläche dar, was in diesem Umfang der Einbettung in die Landschaft zuwiderläuft und daher aus denkmalfachlicher Sicht nicht zu befürworten ist. Vom Änderungsbereich 3 sind weniger gravierende Auswirkungen zu erwarten.	**KEINE BERÜCKSICHTIGUNG** Der Gesetzgeber intendiert mit § 1 (7) BauGB eine differenzierte Interessenabwägung, welche auch die Schutzwirkung des betroffenen Kulturdenkmals betrifft. Ein generelles Verbot baulicher Veränderungen in dessen Umfeld besteht nicht. Eine landschaftsverträgliche Entwicklung kann durchaus mit dem Denkmalschutz vereinbar sein. Die geplante Darstellung „nicht zu befürworten“ ignoriert die Möglichkeit, in nachfolgenden Verfahren durch ge-

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
		stalterische Maßnahmen (z. B. Höhenbegrenzung, Materialwahl, Begrünung) eine verträgliche Lösung zu schaffen. Die Nutzung als Sondergebiet Freizeit/Beherbergung im Änderungsbereich 2 widerspricht nicht automatisch der landschaftlichen Einbettung. Vielmehr kann sie – bei entsprechender Planung – zur Aufwertung und touristischen Erschließung des Kulturdenkmals beitragen. Die Planung weiterer Übernachtungsmöglichkeiten parallel zur Bestandsbebauung sorgt durch die Schaffung einer Entree-Situation für eine städtebauliche Aufwertung des Areals. Der Ausbau der touristischen Infrastruktur Bereich des GolfResorts, welcher in Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung steht, kann folglich in Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen gebracht werden. Aussagen zum Denkmalschutz wurden auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.
6	**TLDA, Fachbereich Archäologie** vom 18.01.2024	
	Seitens des FB Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Jedoch wird auf die entsprechenden Hinweise und Auflagen zum VBP „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ verwiesen; diese müssten auch in die Planunterlagen der FNP – Änderung Erwähnung finden.	**BERÜCKSICHTIGUNG** In der Begründung wurden die Aussagen zum archäologischen Denkmalschutz (ehem. Burganlage, Bodenfunde, denkmalfachliche Begleitung) aufgenommen
7	**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum** vom 24.11.2022	
7.1	Zum Vorentwurf der 2. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes vom November 2023 nehmen wir aus agrarstruktureller Sicht wie folgt Stellung: Das zweite Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan befindet sich im Bereich Golf Resort Weimarer Land und unterteilt sich in drei Teilflächen. Im Änderungsbereich 2 und 3 - sonstiges Sondergebiet Freizeit/ Beherbergung sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
7.2	Im **Änderungsbereich 1** - Bereich für touristische Nutzung befinden sich nördlich die **Ackerlandfeldblöcke** AL51341F02, AL51341F04, AL51341F06 sowie der **Grünlandfeldblock** GL51341F05. Die Ackerfeldblöcke werden z.Z. intensiv ackerbaulich genutzt und der Grünlandfeldblock als Mähweide bewirtschaftet. Bewirtschafter der Flächen ist die Agrargenossenschaft Bad Berka e.G. Im südlichen Bereich der Änderungsbereiches 1 befindet sich der Grünlandfeldblock GL5134L03 und wird vom Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Gut Krakau GmbH als Weide bewirtschaftet. Um vermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten, bitten wir bei der geplanten Nutzung um Beachtung folgender **Forderungen** und **Hinweise**: - Die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme sind den Bewirtschafter frühzeitig anzuzeigen, um eine vorausschauende Planung (der Anbaustruktur, Saat-, Bearbeitung- und Erntetermine) zu gewährleisten, um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden. - Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jederzeit zu gewährleisten. - Es ist zu gewährleisten, dass kein Fremdmaterial wie bzw. Müll auf den Landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleibt.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die Forderungen zu den agrarstrukturellen Belangen wurden in die Begründung integriert.
7.3	Bei Beachtung unserer Forderungen und Hinweise stehen dem Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
10	**TLBG, Katasterbereich Erfurt** vom 08.01.2024	
10.1	anbei finden Sie die Stellungnahme als Behörde und Träger öffentlicher Belange. *Referat 2.4 – Katasterbereich Erfurt – RB Bodenordnung und Wertermittlung* 1. (x) Keine Äußerung zur Planzeichnung, 2. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
10.2	3. (X) Fachliche Stellungnahme ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes (X) Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Bodenordnung</u>: Ein amtliches **Bodenordnungsverfahren** nach den §§ 45-84 BauGB ist zur Realisierung der Planung **nicht** notwendig.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
10.3	<u>Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:</u> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche **Festpunkte** (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)). Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des TLBG einzuholen.	**KENNTNISNAHME** Die vorhandenen Lagefestpunkte befinden sich außerhalb der Änderungsbereiche. Eine Beeinflussung durch die Änderungen ist nicht anzunehmen. Bei weiteren Planverfahren oder Baumaßnahmen wird eine erneute Stellungnahme des TLBG eingeholt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung integriert.
10.4	<u>Flurbereinigung</u>: Das zuständige Referat – Flurbereinigungsbereich Gotha – hat **keine Einwände** zu dem geplanten Vorhaben.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
11	**Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr** vom 23.01.2024	
11.1	Die dem TLBV – Region Mitte zu o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden aus netzplanerischer und straßenrechtlicher Sicht geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass es seitens unserer Behörde keine Einwände gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt, da die Belange des TLBV berücksichtigt wurden.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
12	**Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm** vom 24.01.2024	
12.1	Im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhain mit den benannten drei Änderungsbereichen im Bereich des Golf Resort Weimarer Land sind keine Gewässer	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	II Ordnung, welche durch den GUV Gera/Apfelstädt/Obere Ilm unterhalten werden. Seitens des GUV Gera/Apfelstädt/Obere Ilm werden keine Belange berührt.	
	LEITUNGSTRÄGER	
13	**Thüringer Fernwasser** vom 19.12.2023	
13.1	Es sind keine Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung im Bereich des Vorhabens vorhanden. Diese Information bezieht sich auf die Gemarkung Blankenhain. Diese Netzauskunft ist bis zum 19. März 2024 gültig. Sofern mit dem geplanten Vorhaben später begonnen wird, ist erneut eine Netzauskunft oder eine Stellungnahme einzuholen.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich. Die Thüringer Fernwasserversorgung wird mit Vorliegen eines Entwurfs erneut beteiligt.
14	**Wasserversorgungszweckverband Weimar** vom 18.01.2024	
14.2	Der Änderungsbereich 1 vorrangig Waldfläche, teilweise landwirtschaftliche Fläche, zeigt keine Sondergebietsnutzungsflächen oder Freizeit-/Beherbergungsmaßnahmen. Für den Bereich 1 sind keine Erschließungsmaßnahmen durch die Wasserversorgung notwendig. Zum Änderungsbereich 1 ist zu vermerken, dass es sich bislang um große Waldflächen handelt, welche sich teilweise in der Trinkwasserzone III befinden. In der Gegenüberstellung der Anforderung wurde speziell auf die Zulässigkeit von wasserrechtlichen Genehmigungen im Bereich weiterer Teiche eingegangen, hierzu kann in diesem Verfahren noch keine Stellungnahme abgegeben werden, eine Stellungnahme zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geht Ihnen separat zu.	**KENNTNISNAHME** Mit der Entwurfserarbeitung wurden die Nutzungsabsichten konkretisiert. Dementsprechend ist auch eine Sonderbaufläche im Änderungsbereich 1 verortet.
14.3	Der Änderungsbereich 2 deckt sich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Wellness und Golfhotel Gut Krakau" in Blankenhain, hierzu wurde eine separate Stellungnahme des WZV abgefordert und abgegeben. Es wurde explizit nochmals auf die vertraglich vereinbarte Trinkwasserbezugsmenge von max. 120 m3 hingewiesen. Grundsätzliche Einwendungen gegen den Änderungsbereich 2 bestehen vom WZV Weimar nicht. Selbstverständlich sind die Nutzungseinschränkungen sowie die zusätzlichen Anforderungen an bauliche Anlagen die aus der Lage des Gebietes in einem Trinkwasserschutzgebiet III resultieren, strikt zu beachten.	**KENNTNISNAHME** Die getroffenen Regelungen und Hinweise lassen sich den Planunterlagen zum Bebauungsplan entnehmen.
14.4	Der Änderungsbereich 3 beinhaltet ein Sondergebiet mit Freizeit/Beherbergung und befindet sich am Rande der Trinkwasserschutzzone III im bisherigen Waldgebiet. Hier sollen perspektivisch Übernachtungs-möglichkeiten geschaffen werden. Ein Anschluss an das Trinkwasserleitungsnetz dieses Bereichs ist auf Grund der Lage im Außengebiet nach den Vorschriften des § 42 Abs. 1 Ziff. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für die Kommune bzw. den WZV Weimar nicht verpflichtend. Sollten Anschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz erforderlich werden, bedarf die Erschließung des Sondergebietes eine	**TEILWEISE BERÜCKSICHTIGUNG** Der Änderungsbereich 3 entfällt aufgrund der bestehenden forst- und wasserrechtlichen Restriktionen. Bezüglich der Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone wurden entsprechende Ausführungen in die Begründung

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Leitungstrasse vorzugsweise in Form öffentlicher Wege/Flächen zwischen dem Leitungsnetz und dem Sondergebiet. Der Änderungsbereich 3 befindet sich ebenso wie der Änderungsbereich 2 im baurechtlichen Außenbereich; wir bitten diese Begriffslage in die Unterlagen der weiteren Entwurfsbearbeitung aufzunehmen. Aus hiesiger Sicht ist der Änderungsbereich 3 ganz klar ein Bereich einzelnstehender Freizeitgebäude und befindet sich baurechtlich im Außenbereich. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass auch im Flächennutzungsplan auf den Außenbereichscharakter hingewiesen wird! Weiterhin gelten die zusätzlichen Anforderungen an bauliche Anlagen für Gebäude in der Trinkwasserschutzzone III, die daraus ergebenen Nutzungseinschränkungen sowie zusätzliche Anforderungen sind strikt zu beachten.	integriert sowie der Umweltbericht ergänzt. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan soll die vorhandene und beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Es ist nicht die Aufgabe des Flächennutzungsplanes, Bauflächen hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Zugehörigkeit nach § 34 oder § 35 BauGB zu kategorisieren. Diese Einordnung ist Verfahren nach §§ 60ff. ThürBO, in welchen die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheidet bzw. Satzungsverfahren nach §§ 34 (4) oder 35 (6) BauGB vorbehalten.
14.5	Der beiliegende Umweltbericht gibt lediglich einen ersten Eindruck vom Vorhaben. Im Umweltbericht wurden Sachbereiche als „wird zum Entwurf ergänzt" markiert. Zu diesen Bereichen können erst bei Vorliegen dieser Unterlagen eine Bearbeitung und Stellungnahme erfolgen. Hierbei handelt es sich u. a. um die Bereiche: der Ausgangszustand, Eingriffsprognose, Umweltbelange, Auswertung, Unfälle, Katastrophen, Gesamtbetrachtung und Wechselwirkung. Weiterhin sind die Maßnahmen Minderung, Ausgleich, Monitoring noch ohne Inhaltsangabe, hier wird auf den Entwurf verwiesen (,,wird zum Entwurf ergänzt"). Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzzone III durch die geplanten Maßnahmen sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren; insbesondere sind die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone III strikt zu beachten.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Mit der Entwurfserarbeitung wurde auch der Umweltbericht ergänzt. Entsprechend finden sich auch Aussagen zum Umgang dem Schutzgut Wasser wieder.
15	**50Hertz Transmission GmbH** vom 19.12.2023	
15.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit **keine** von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen **Anlagen** (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
16	**JenaWasser ZV Abwasserentsorgung und Wasserversorgung** vom 26.01.2024	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
16.1	**1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen** Gegen o.g. Änderung zum Flächennutzungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes JenaWasser bei Einhaltung der nachfolgenden Hinweise und Anforderungen keine Einwände.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
16.2	**2. Fachliche Stellungnahme** <u>2.1. Folgende eigene Planungen, die den Bebauungsplan berühren, bestehen derzeit:</u> Es besteht von Seiten des Zweckverbandes JenaWasser im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kein Mitverlegebedarf. <u>2.2. Sonstige fachliche Hinweise:</u> <u>2.2 a) Medienbestände:</u> Im angrenzenden Bereich sind Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes JenaWasser vorhanden. Die zugehörige Leitungsauskunft wird Ihnen mit der Stellungnahme der Stadtwerke Jena Netze GmbH zum Bebauungsplan übersandt.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich s. lfd. Nr. 17
16.3	3. Datenschutz: Personenbezogene Daten werden durch den Zweckverband JenaWasser nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
17	**Stadtwerke Jena Netze** vom 26.01.2024	
17.1	**1. Einwendungen:** Es bestehen gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
17.2	**2. Fachliche Stellungnahme:** <u>2.1. Folgende eigene Planungen, die den Bebauungsplan berühren, bestehen derzeit:</u> Es besteht von Seiten der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH kein Mitverlegebedarf. <u>2.2. Sonstige fachliche Hinweise:</u> Medienbestände: Im angefragten Bereich sind keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH vorhanden. Die zugehörige Leitungsauskunft wird im B-Planverfahren	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	übersandt.	
17.3	Medienweise Anforderungen und Hinweise: Die nachfolgenden medientechnischen Anforderungen und Hinweise sind zusammen mit den Forderungen der Leitungsauskunft zu beachten:	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
18	**Mitnetz Gas** vom 10.01.2024	
18.1	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich **keine Versorgungsanlagen** unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
21	**TEN Thüringer Energienetze** vom 18.01.2024	
21.1	im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als der zuständige Netzbetreiber an Sie. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Blankenhain. In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden **sich Strom- und Erdgasversorgungsanlagen** der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link. : https://www.thueringer-energienetze.com/Service_und_Leistungen/ Portale/Planauskunftsportal Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten. Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	**KENNTNISNAHME** Die Informationen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet.
21.2	Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen	**KENNTNISNAHME**

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben. Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein. Im Anfragebereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG: • Gasleitungen < 5 bar Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes sowie die DIN 4124 einzuhalten. Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein. Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich betragen bei: • Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitungen/Hochdruckleitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse) Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten: • Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet. • Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. • Freihaltung von jeglicher Bepflanzung • Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.	Die gegebenen Hinweise werden in nachfolgenden Planungsebenen beachtet

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern. Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.	

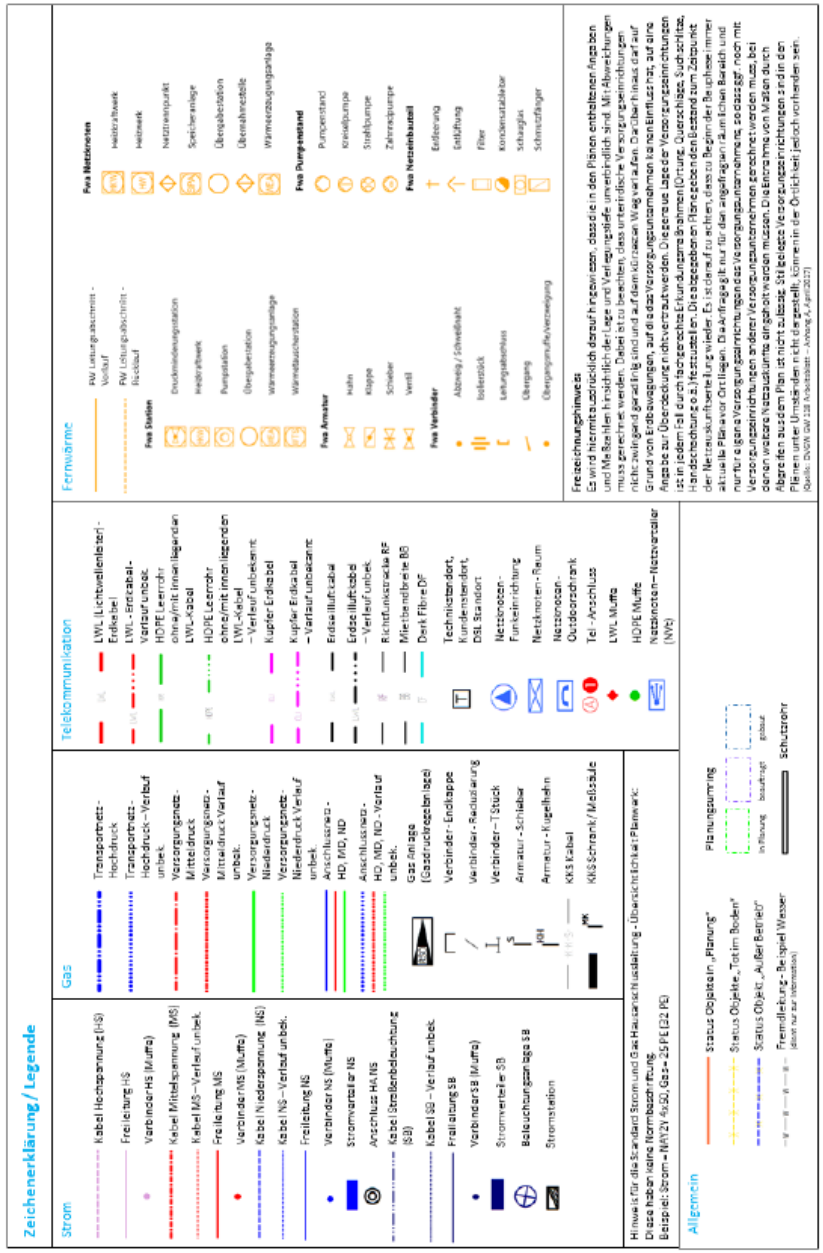
Zeichenerklärung / Legende
Strom
Kabel Hochspannung (HS)
Freileitung HS
Verbinder HS (Muffe)
Kabel Mittelspannung (MS)
Kabel MS – Verlauf unbek.
Freileitung MS
Verbinder MS (Muffe)
Kabel Niederspannung (NS)
Kabel NS – Verlauf unbek.
Freileitung NS
Verbinder NS (Muffe)
Stromverteiler NS
Anschluss HA NS
Kabel Straßenbeleuchtung (SB)
Kabel SB – Verlauf unbek.
Freileitung SB
Verbinder SB (Muffe)
Stromverteiler SB
Beleuchtungsanlage SB
Stromstation
Gas
Transportnetz - Hochdruck
Transportnetz - Hochdruck – Verlauf unbek.
Versorgungsnetz - Mitteldruck
Versorgungsnetz - Mitteldruck Verlauf unbek.
Versorgungsnetz - Niederdruck
Versorgungsnetz - Niederdruck Verlauf unbek.
Anschlussnetz - HD, MD, ND
Anschlussnetz - HD, MD, ND – Verlauf unbek.
Gas Anlage (Gasdruckregelanlage)
Verbinder - Endkappe
Verbinder - Reduzierung
Verbinder – T Stück
Armatur - Schieber
Armatur - Kugelhahn
KKS Kabel
KKS Schrank / Meßsäule
Telekommunikation
LWL (Lichtwellenleiter) - Erdkabel
LWL - Erdkabel - Verlauf unbek.
HDPE Leerrohr ohne/mit innenliegenden LWL-Kabel
HDPE Leerrohr ohne/mit innenliegenden LWL-Kabel – Verlauf unbekannt
Kupfer Erdkabel
Kupfer Erdkabel – Verlauf unbekannt
Erdse lluftcabel
Erdse lluftcabel – Verlauf unbek.
Richtfunkstrecke RF
Mietbendbrelie BB
Dark Fibre DF
Technikstandort, Kundenstandort, DSL Standort
Netzknoten - Funkeinrichtung
Netzknoten - Raum
Netzknoten - Outdoorschrank
Tel - Anschluss
LWL Muffe
HDPE Muffe
Netzknoten – Netzverteiler (NVt)
Fernwärme
FW Leitungsabschnitt - Vorlauf
FW Leitungsabschnitt - Rücklauf
Fwa Stationen
Druckminderungsstation
Heizkraftwerk
Pumpstation
Übergabestation
Wärmeerzeugungsanlage
Wärmetauschstation
Fwa Armatur
Hahn
Klappe
Schieber
Ventil
Fwa Verbinder
Abzweig / Schweißnaht
Isolierstück
Leitungsabschnitt
Übergang
Übergangsmuffe/verzweigung
Fwa Netzknoten
Heizkraftwerk
Heizmerk
Netzeinspunkt
Speicheranlage
Übergabestation
Übergabestelle
Wärmeerzeugungsanlage
Fwa Pumpenstand
Pumpenstand
Kreiselpumpe
Stahlpumpe
Zahnradpumpe
Fwa Netzeinbauteil
Entlüftung
Entzühung
Filter
Kondensatableiter
Schaugla
Schmutzfänger
Freizeichnungshinweis
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßnahmen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht verzichtet werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundung zu Beginn der Bauphase vor Ort zu ermitteln. Die angegebenen Planungsdaten dienen lediglich der Information. Es ist daher für eine Verlegung im Bereich der Netzeinbauteile kurz wieder Es ist daher auf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Auflage gilt nur für den angefragten Raum Eisenach Bereich und nur für eigene Versorgungsanlagen des Versorgungsunternehmens. Es dürfen weder Versorgungsanlagen noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Einsicht von Masten durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Sämtliche Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.
(Quelle: Dvgw Gw 228 Arbeitsblatt - Anhang 4, April 2011)
Hinweis für die Standard Strom und Gas Hausanschlussleitung - Übersichtichkeit Planwerk:
Diese haben keine Normbezeichnung.
Beispiel: Strom – NAYY 4x50, Gas – 25 PE 100 PE
Allgemein
Status Objekte in „Planung"
Status Objekte „Tot im Boden"
Status Objekt „Außer Betrieb"
Fremdleitung - Beispiel Wasser
(dient nur zur Information)
Planungsarmring
in Planung
beauftragt
gebaut
Schutzrohr

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	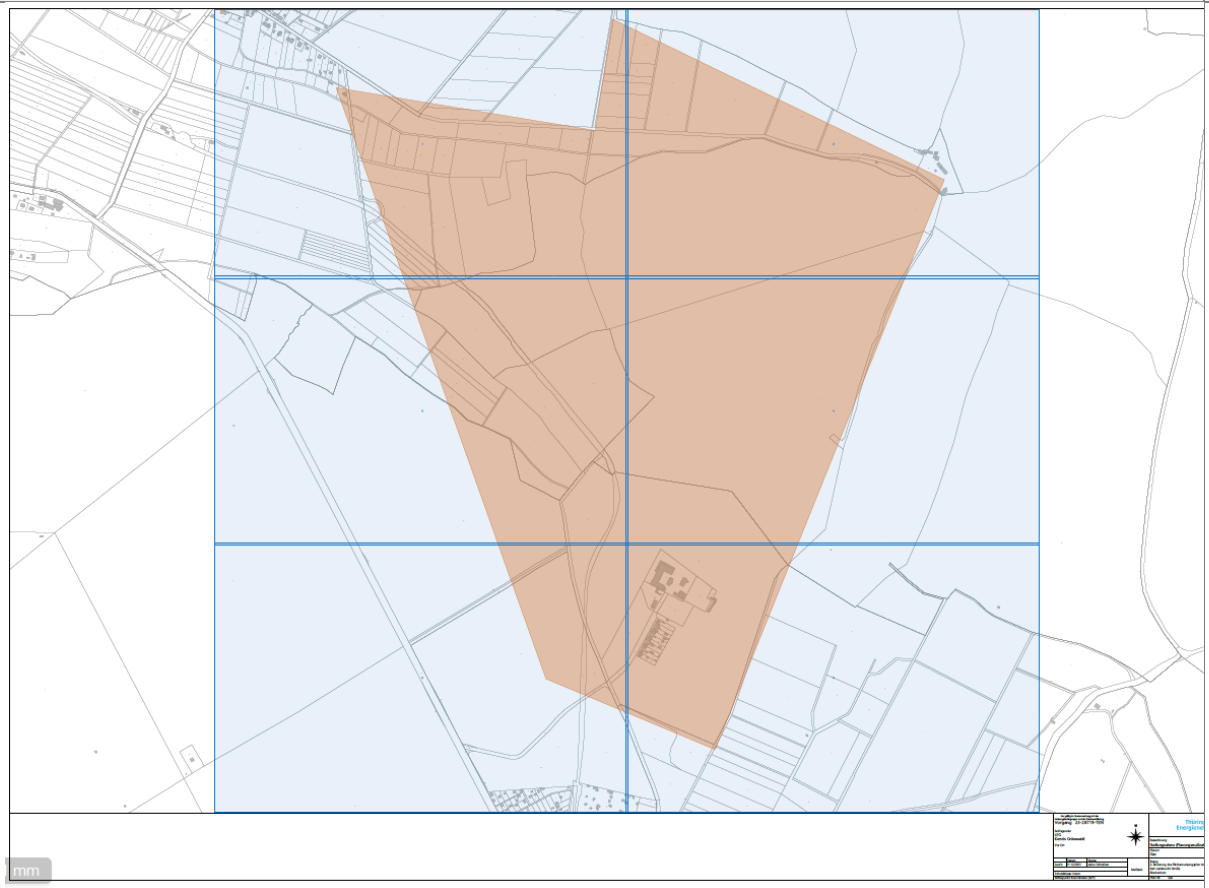	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	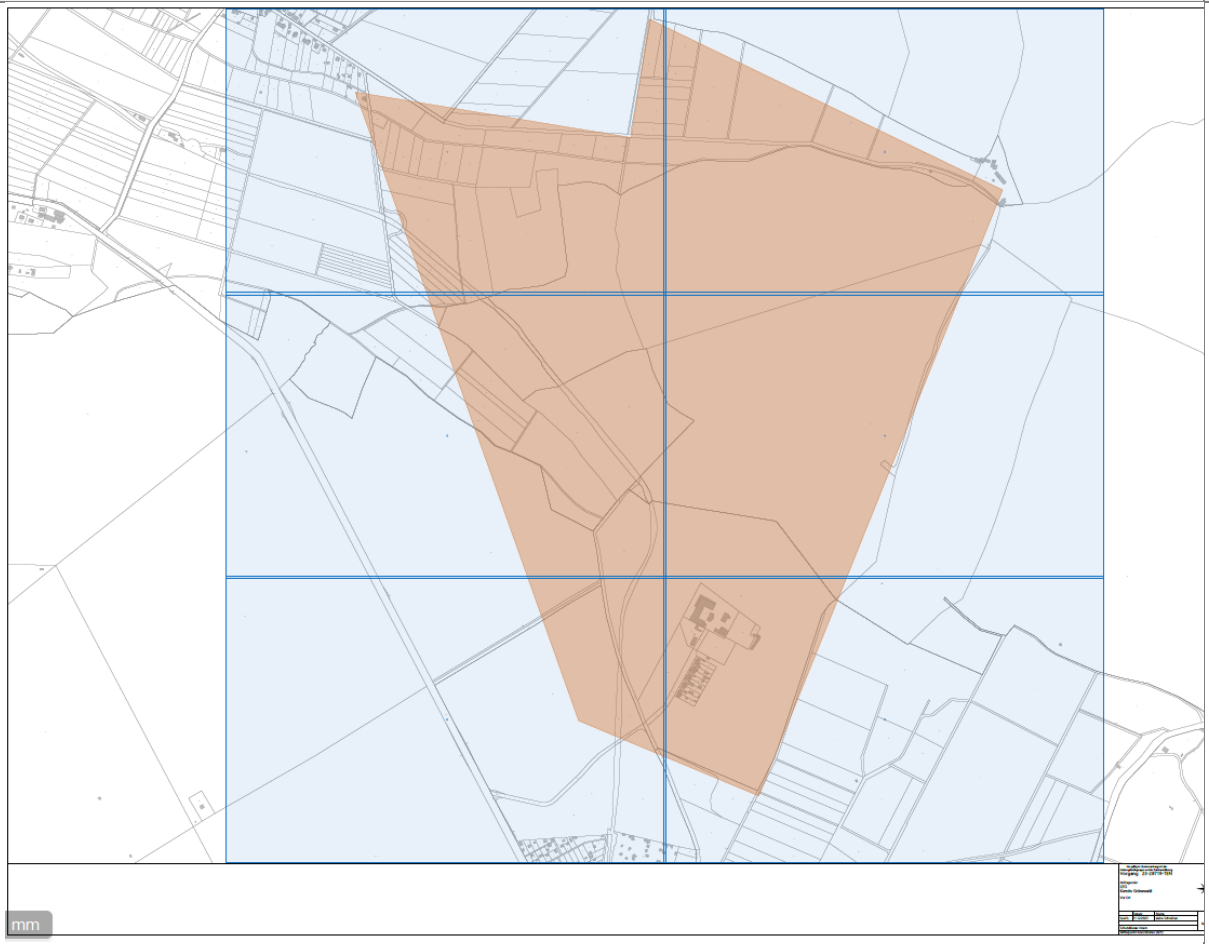	
22	**Deutsche Telekom** AG T-Com vom	
22.1	Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände. Im Planbereich sind Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung. Stellungnahmen können auch	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die erbetenen Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	papierfrei bei uns angefordert werden. Nutzen Sie dazu bitte die nachfolgende Eingangsadresse: Stellungnahmen-Pti22-Erfurt@telekom.de Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände. Im Planbereich sind Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die erforderliche Informationseinholung zum aktuellen Anlagenbestand rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauausführenden über die Trassenauskunft https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/ im Internet zu erfolgen hat. 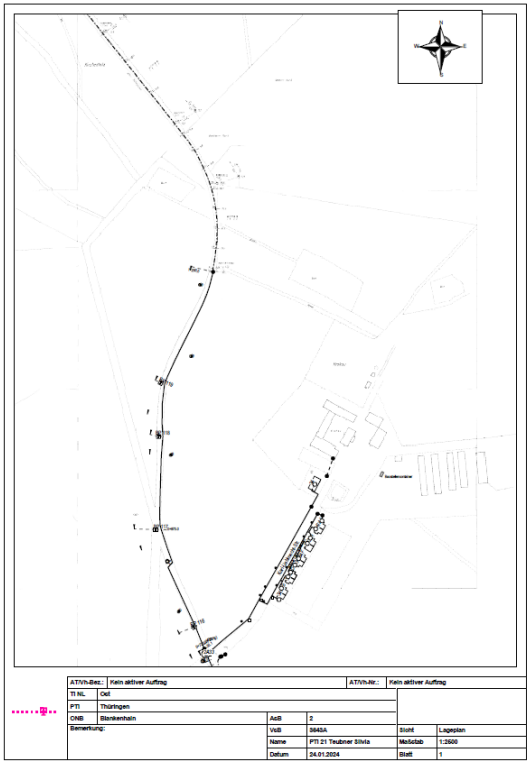 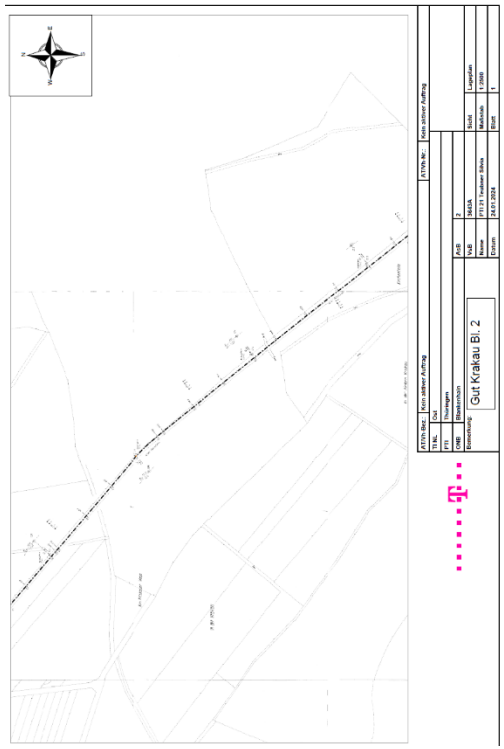	
23	**GDMcom** vom 19.12.2023	

<table>
<tr><th>Nr</th><th>TRÄGERSTELLUNGNAHME</th><th>UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG</th></tr>
<tr><td>23.1</td><td>bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:
<table>
<tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr>
<tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH [2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>VNG Gasspeicher GmbH [2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
</table>
1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</td><td>KENNTNISNAHME
Keine Abwägung erforderlich. Es wurden weitere Leitungsträger angeschrieben.</td></tr>
<tr><td>23.2</td><td>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.
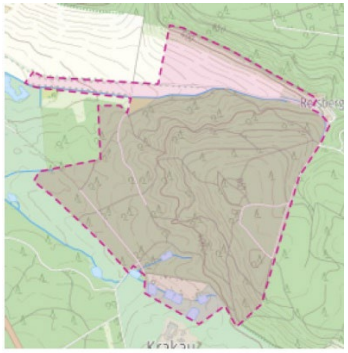
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
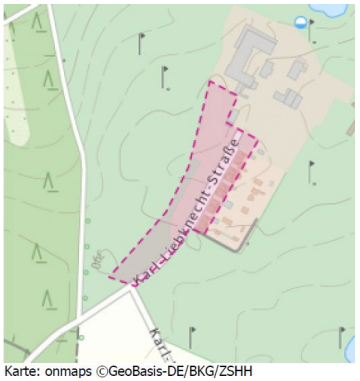

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</td><td>KENNTNISNAHME
Die dargestellten Bereiche entsprechen dem Stand des Vorentwurfs.</td></tr>
<tr><td>23.3</td><td><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>
<u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>
<u>VNG Gasspeicher GmbH</u>
<u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planun-</td><td>KENNTNISNAHME
Keine Abwägung erforderlich. Mit vorliegendem Entwurf erfolgt eine erneute Beteiligung.</td></tr>
</table>

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	gen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
24	**Thüringer Netkom GmbH** vom 29.12.2023	
24.1	in dem von Ihnen angegebenen Baubereich befindet sich Informationskabel und HDPE-Leerrohr ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG. Die Streckenführung entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten PDF-Dateien. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Sollten Konfliktpunkte im Zusammenhang mit dem Anlagenbestand zum geplanten Vorhaben auftreten, sind die Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen gemeinsam mit dem jeweiligen Netzbetreiber vorab zu klären. Achtung! Aktuell sind in diesem Bereich Baumaßnahmen der Thüringer Netkom GmbH in der Planungs- bzw. Realisierungsphase. (Hierzu stehen uns leider keine Unterlagen zur Verfügung!) Bitte wenden Sie sich hierfür an breitbandausbau@netkom.de. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.	**KENNTNISNAHME** Ein Hinweis wurde in der Begründung ergänzt. Die Baumaßnahmen sind der Stadt sowie dem *GolfResort* bekannt.
	NATURSCHUTZVERBÄNDE NACH § 63 BNATSCHG	
27	**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** vom 19.01.2024	

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
27.1	als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blankenhain wie folgt Stellung: **Änderungsbereich 1**: Prinzipiell sind Eingriffe, vor allem in Form von Versiegelung, in das Ökosystem Wald aus Sicht der SDW skeptisch zu sehen und sollten auf ein Minimum begrenzt werden, da der Wald neben seiner Funktion als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten zahlreiche bedeutsame Funktionen für Wasser-, Klima- und Bodenhaushalt aufweist, welche dadurch beeinträchtigt werden können. Der betroffene Wald liegt darüber hinaus innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und hat auf Grund seiner Größe eine hohe Bedeutung auf das vorherrschende und zu schützende Landschaftsbild. Die SDW steht der Planung mit verbundenen Eingriffen in den Wald nach jetzigem Planungsstand skeptisch gegenüber und fordert, auch in Hinblick auf den zu erstellenden Umweltbericht, eine **Konkretisierung der Planung**, auf deren Grundlage eine fundierte Einschätzung der Waldinanspruchnahme und den daraus resultierenden **Umweltauswirkungen** erfolgen kann.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Die geplanten Vorhaben im Planbereich wurden mit der Entwurfserarbeitung konkretisiert. Ihre Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht behandelt.
27.2	**Änderungsbereich 2**: Von Seiten der SDW berührenden Belange gibt es keine Einwände gegen die Planung des Änderungsbereich 2.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
27.3	**Änderungsbereich 3**: Die vorgesehene Planung für den Änderungsbereich 3 l**ehnen wir ab**. Diese sieht vor, die Flächennutzung von Wald in ein Sondergebiet für Freizeit/Beherbergung in einer Größe von ca. 1,1h umzuwandeln. Der betroffene Waldbereich liegt innerhalb der Zone III eines Wasserschutzgebietes. Der Wald schützt das in diesem Gebiet gewonnene **Trinkwasser** und verbessert dessen Qualität, da er im Wasser enthaltene Schad- und Stickstoffe herausfiltern kann, regulierend auf den Wasserhaushalt wirkt und das Wasserhaltevermögen des Bodens verbessert. Wir sprechen uns gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Erhalt der Waldfläche in diesem Bereich aus.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Der Änderungsbereich 3 entfällt aufgrund der bestehenden forst- sowie wasserrechtlichen Restriktionen.
30	**Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen** vom 04.01.2024	
30.1	Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. hat im Rahmen seiner satzungsgemäß vertretenen Schutzgüter heimische wildwachsende Orchideen und botanischer Artenschutz, **keine Einwände oder Ergänzungen** zum Vorhaben vorzubringen und stimmt den vorgesehenen Änderungen zu.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
31	**Landesjagdverband Thüringen** vom 23.01.2024	
31.1	seitens des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. bestehen hinsichtlich des o.g. Vorhabens keine Einwände.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
	NACHBARGEMEINDEN	
34	**Stadt Bad Berka** vom 05.01.2024	
34.1	grundsätzlich bestehen gegen die 2. Änderung des FNP der Stadt Blankenhain und gegen den Bebauungsplan „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau" **keine Einwendung**, wenn der Umgang mit dem **Regenwasser** zu keinen nachteiligen Auswirkungen in Bad Berka führt. Aus gegebenem Anlass verweisen wir wiederholt auf die Problematik. In Bad Berka und den Ortsteilen gibt es große Probleme mit dem Hochwasserschutz und es werden große Summe für den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Hochwasserschutz insgesamt ausgegeben. Dabei wird häufig jedoch an einer Korrektur der Auswirkungen gearbeitet, nicht aber an der Ursachenbekämpfung. Die Änderungen im Plangebiet „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau" führen zu einer höheren Versiegelung. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück verbleibt und eine Regenbewirtschaftung vor Ort organisiert wird. Es gibt Möglichkeiten, die vollständige Versickerung vor Ort zu organisieren. Dies wiederum kommt dem Grundstück zugute.	**KENNTNISNAHME** Es wird sich vorliegend auf die Änderungsinhalte des Flächennutzungsplanes bezogen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Belange des Hochwasserschutzes werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine verbindliche Festsetzung zur Regenwasserbewirtschaftung, jedoch wird die Planung so gestaltet, dass eine ortsnahe Lösung möglich bleibt und im Bebauungsplan konkretisiert werden kann. Die FNP-Änderung schafft die planerische Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wobei die Belange des Hochwasserschutzes und der Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren sind. Die Hinweise zur ortsnahen Versickerung und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Bad Berka sind fachlich berechtigt. Die FNP-Planung steht dem nicht entgegen, da sie keine Festsetzungen trifft, die eine ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung ausschließen würden. Vielmehr wird im Rahmen der weiteren Planung angestrebt, die Versickerung vor

Nr	TRÄGERSTELLUNGNAHME	UMGANG / ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
		Ort zu ermöglichen, sofern die hydrogeologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Entsprechende Ausführungen können auch der Begründung und dem Umweltbericht entnommen werden.
34.2	Weitergehende mögliche **Entsieglungen** z.B. im Zuge eines **Ausgleichs** wären zu befürworten.	**KENNTNISNAHME** Im Rahmen der Bilanzierung wurde festgestellt, dass über entsprechende Maßnahmen im Änderungsbereich 1 ein ökologischer Ausgleich des Eingriffs möglich ist.
34.3	Sollte die Lösung der angesprochenen Problematik bereits Planinhalt sein und haben wir die entsprechenden Passagen nur nicht wahrgenommen, erübrigt sich unser **Hinweis**. Wir bitten dafür um Verständnis. Wir hatten uns dazu auch schon einmal vor ca. einem Jahr geäußert und bleiben bei diesem Ansatz.	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich
34.4	Wir bitten um Zusendung der Abwägung.	**BERÜCKSICHTIGUNG** Nach Abwägungsbeschluss wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt.
38	**Stadt Rudolstadt** vom 29.12.2023	
38.1	Die Stadt Rudolstadt hat **keine Einwände** zum Vorentwurf der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain (Stand 11/2023).	**KENNTNISNAHME** Keine Abwägung erforderlich

Teil C: Prüfung der Stellungnahmen - Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden. Es wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben:

Es wurden keine Anregungen durch die Öffentlichkeit zum Vorentwurf vorgebracht.